

Satzung

des Vereins „Lebendig Lernen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lebendig Lernen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Freien Schule verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitglieder sind den Zwecken des Vereins und seinen Interessen verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine aktuelle Adresse und E-Mail-Adresse anzugeben.
- (2) Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in Textform zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (3) Ferner ist eine Fördermitgliedschaft möglich, bei der auf die Stimmberechtigung verzichtet wird, jedoch sonst alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft wahrgenommen werden können. Fördermitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über ihren Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige an den Vorstand kündigen.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende des Jahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) dauerhaft nicht mehr erreichbar ist,
- b) sich einen schweren Verstoß gegen die Zwecke und Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt oder
- c) mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug gerät.

(4) Der Ausschluss nach Absatz 3 Buchstabe a) erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied ist mindestens einen Monat vorher über seine letzte bekannte Adresse und E-Mail-Adresse anzuschreiben und dabei unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses zur Kontaktaufnahme aufzufordern.

(5) Der Ausschluss nach Absatz 3 Buchstabe b) erfolgt durch den Vorstand. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde zur Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Ausschluss nach Absatz 3 Buchstabe c) erfolgt durch den Vorstand. Kommt ein Mitglied mit der Leistung seiner Beiträge an den Verein in Verzug, kann es vom Vorstand nach insgesamt zweimaliger schriftlicher Ermahnung und einer auf die letzte Mahnung folgenden Frist von einem Monat vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende, wesentliche Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Beratung und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (wie Haushaltsplan und Jahresschlussrechnung)
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist der Versand der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ausreichend.
- (4) Mit der Einladung soll die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung und kann während der Versammlung jederzeit ändern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. Ebenfalls muss eine vorläufige Tagesordnung vorgelegt werden. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird vom Vorstand bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Mitglieder können bei Abwesenheit bei der Mitgliederversammlung ihre Stimme einem anwesenden Mitglied übertragen. Jedem anwesenden Mitglied kann maximal 1 weitere Stimme übertragen werden. Die Übertragung der Stimme ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben. Diese Information wird allen anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Übertragung gilt nur jeweils für eine Mitgliederversammlung.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Antrag eines einzelnen Stimmberechtigten jedoch geheim. Bei Abstimmungen ist ein Beschluss gefasst, wenn auf den Antrag mehr Ja- als Nein-Stimmen entfallen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (9) Bei Personenwahlen bestimmt der Versammlungsleiter das Wahlverfahren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die weitere Bestimmungen zu ihrem Geschäftsgang enthält.
- (11) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Ihre Beschlüsse sind gesondert aufzuführen und vom Versammlungsleiter schriftlich unter Gegenzeichnung eines Mitglieds, das auf der Sitzung anwesend war, festzuhalten.
- (12) Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung im Internet bekannt gegeben werden. Einwände gegen das Protokoll sind spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand ist Vorstand nach § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Verwirklichung des Vereinszwecks. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Er verwaltet dessen Vermögen im Sinne des Vereinszwecks.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Organisation der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Finanz- und Vereinsverwaltung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Vereinbarungen und Verträgen
- Einhaltung von Verpflichtungen aus Vereinbarungen und Verträgen
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und Fördermitgliedern

(3) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und einem/einer Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Jahren wird der/die 1. Vorsitzende gewählt. In den ungeraden Jahren wird der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Zur Gründungsversammlung wird einmalig der/die 1. Vorsitzende auf drei Jahre und die beiden anderen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt.

(5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der restliche Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

(6) Die Amtszeit des Vorstands endet mit wirksamer Bestellung eines neuen Vorstands.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

(8) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

(2) Das Vereinsvermögen soll im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V., Crellestr. 19/20, 10827 Berlin fließen, der es im Sinne der Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen hat.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 8. Januar 2015 in Osnabrück.

Unterschriften (Vor- und Zuname) aller an der Vereinsgründung beteiligten Personen: